



A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

11. Juni 2014

Geschäft Nr. 14-2418

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Dorfzentrum Jonschwil**

Das Planungsgebiet mit einer Grösse von rund 0.7 ha ist der Kernzone K2 zugewiesen und umfasst die Parzellen Nrn. 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535 und 537. Gemäss der kommunalen Schutzverordnung liegt es im Ortsbildschutzgebiet, das Gebäudeensemble an der Kreuzung Schulstrasse/Kirchstrasse ist geschützt.

Mit dem Überbauungsplan ist eine verträgliche Vergrösserung der Hardegger Käse AG möglich, ohne das Ortsbild zu beeinträchtigen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1. Tiefbauamt, Sektion Naturgefahren

Die Gemeinde prüft im Zuge des Massnahmenkonzeptes, ob Massnahmen an der Gefahrenquelle umgesetzt werden sollen. Die Massnahmen an der Gefahrenquelle müssen zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens rechtskräftig sein. Ansonsten sind zwingend Objektschutzmassnahmen am Vorhaben selbst vorzunehmen. Somit wäre ein Objektschutznachweis im Baubewilligungsverfahren zwingend.

2. Kantonspolizei, Verkehrstechnik

Die Zu- und Wegfahrt für PW vom Grundstück Nr. 529 auf die Poststrasse ist wegen mangelnder Sicht und Lage zu schliessen.

Mit Einverständnis der Gemeinde und Grundeigentümer wird die Planänderung direkt mit der Verfügung vorgenommen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1760.--.
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'550.--
Amt für Umwelt und Energie Fr. 210.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Kultur – Denkmalpflege
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonspolizei – Verkehrstechnik
- Tiefbauamt Rechtsdienst